

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt kann ihm die Einsicht in die Akten des Staatsanwalts insoweit gestattet werden, als dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten sprechen und mit ihm korrespondieren, im Ermittlungsverfahren jedoch nur unter den von dem Staatsanwalt festgesetzten Bedingungen; der Zweck der Untersuchung darf nicht gefährdet werden.

§ 81

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten ist nach Zustellung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 82

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus dem Staatshaushalt zu bezahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

ELFTER ABSCHNITT

Öffentlichkeit und Ordnungsgewalt

§ 83

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen vor den Strafgerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.